
Beitrags- und Gebühren- ordnung



der
Segel-Gemeinschaft
Masterminds Oberhavel e.V.

*Segel-Gemeinschaft
MASTERMINDS OBERHADEL e.V.*

Beitrags- und Gebührenordnung

Beitrags- und Gebührenordnung der Segel-Gemeinschaft Masterminds Oberhavel e.V.

§ 1 Präambel

Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

§ 2 Jahresbeiträge

Ordentliche Mitglieder	90,00 €
Jugendmitglieder	60,00 €
Fördermitglieder	60,00 €

Ehrenmitglieder werden nach Entscheidung des Vorstandes beitragsfrei gestellt.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Jahresbeitrag zu leisten, der unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts in den Verein, einem ganzen Jahresbeitrag entspricht.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, für Mitglieder ohne oder mit nur geringem Einkommen befristet einen reduzierten Beitrag festzulegen. Die Ermäßigung muss beantragt und durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.

(4) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 3 Zahlweise und Fälligkeit

(1) Entsprechend § 5 Abs. 4 der Satzung verpflichten sich die Mitglieder, einen Dauerauftrag einzurichten oder am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die festgesetzten Beiträge werden zum 15. Januar des jeweiligen Jahres eingezogen oder sind bis zum 15. Januar auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird das versäumt und dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten, gehen diese zulasten des betreffenden Mitglieds.

§ 4 Säumnis

Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung drei Monate im Verzug, ergeht an das Mitglied eine schriftliche Mahnung. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnungen nicht, so erfolgt gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung die Streichung von der Mitgliederliste, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen und die Zahlung nicht erfolgt ist.

§ 5 Umlagen

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Die Höhe einer Umlage darf maximal bis zu einem fünffachen Jahresmitgliedsbeitrags erhoben werden.

§ 6 Arbeitsstunden

Laut § 8 Abs. 6 der Satzung müssen alle ordentlichen Mitglieder bis zum vollendeten 65. Lebensjahr und Jugendmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr pro Jahr minimal zehn Arbeitsstunden zur Unterstützung und Realisierung des Sportbetriebes und bei Veranstaltungen der SGMO oder zum Erhalt und zur Pflege der Vereinseinrichtungen erbringen. Für nicht erbrachte Stunden erhebt der Verein pro Stunde einen Geldbetrag von 25 Euro, der im Lastschriftverfahren mit dem nächsten Beitragseinzug fällig wird.

§ 7 Verbandsabgabe

Der Verein muss an die Verbände, deren Sportarten betrieben werden, jährliche Beiträge abführen. Das sind zur Zeit:

- Deutscher Segler Verband Erwachsene 12,00 €
- Deutscher Segler Verband Jugend 4,50 €
- Berliner Segler Verband Erwachsene 14,50 €
- Berliner Segler Verband Jugend 5,20 €
- Landessportbund Erwachsene 3,64 €
- Landessportbund Jugend 1,76 €

§ 8 Gebühren

Der Vorstand legt für folgende Nutzungen Gebühren fest:

XXX ... € je Stunde

Zur Zeit noch keine Nutzungsgebühren festgelegt.